

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2003

Info 2003: Stand Oktober 2003

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70 174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: vwstbw@t-online.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation legen wir Ihnen den Jahresabschluss des Jahres 2002 und weitere Mitteilungen über die Entwicklung des Versorgungswerks seit November 2002 vor.

Die erste Satzungsänderung beschloss die Vertreterversammlung am 26.11.2002. Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden mit Schreiben vom 27.01.2003 wurde die Änderungssatzung am 26.03.2003 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Ausgabe 04/2003 veröffentlicht und trat somit am 27.03.2003 in Kraft. Da in 2002 auch eine Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes erfolgte (siehe Mitgliederinfo 2002), liegt der aktuelle Druck von Gesetz und Satzung der Aussendung der Mitgliederinfo 2003 bei.

Im Januar 2003 endete die erste Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Wahl der neuen Vertreterversammlung erfolgte am 28.02.2003 bei einer Wahlbeteiligung von 49 %. Das Versorgungswerk ist also bei seinen Mitgliedern angekommen.

Die erste Vertreterversammlung übergab nach einer turbulenten und arbeitsreichen Gründungsphase ein bestelltes Haus. Deshalb möchten wir an dieser Stelle der ersten Vertreterversammlung recht herzlich für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg danken. Dieser persönliche Einsatz ist durchaus nicht selbstverständlich und soll mit diesen Worten noch einmal eine Würdigung erfahren. Ein besonderer Dank gilt Herrn StB, WP Franz Longin. Nicht nur als erster Vorsitzender der Vertreterversammlung, sondern bereits im Vorfeld bei der Gründung des Versorgungswerks, hat Herr Longin die Belange des Versorgungswerks tatkräftig und erfolgreich unterstützt.

Mit der Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endete auch die Amtszeit des Vorstands des Versorgungswerks. Dieser wurde deshalb von der Vertreterversammlung am 08.07.2003 neu- bzw. wiedergewählt. Die Zusammensetzung der neuen Vertreterversammlung und des Vorstands entnehmen Sie bitte dem Inhalt der Mitgliederinformation.

Auf der Vertreterversammlung am 08.07.2003 wurde auch die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags zum 01.01.2004 von derzeit 73,00 € auf 80,00 € beschlossen. Die Genehmigung der Fachaufsicht wurde satzungsgemäß beantragt, steht aber momentan noch aus. Die Erhöhung in diesem Umfang ist vorrangig auf die starke Dynamik als junges Versorgungswerk aus dem hohen Mitgliederzugang gegenüber dem noch relativ kleinen Mitgliederbestand zurückzuführen. Zukünftige Erhöhungen werden demnach moderater ausfallen. Wir sehen aber trotzdem einer weiterhin positiven Entwicklung entgegen. Wir freuen uns, dies auch mit den nachfolgenden Zahlen und Fakten belegen zu können.



Ihr **Dieter Bohnert**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2001
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2003
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2002
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2002

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999 (AZ: S 089.8 / 5), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBVG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Durch die Schließung einer Gesetzeslücke mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002 wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen

anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

StB / WP	Franz Longin,	Stuttgart
----------	---------------	-----------

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / WP / RA Dr.	Raoul Riedlinger,	Freiburg
-------------------	-------------------	----------

13 weitere Mitglieder:

StB Dipl.-Kffr.	Petra Bittrolff,	Bruchsal
StB / WP Dipl.-Fw. (FH)	Hans Braun,	Heubach
StB Dipl.-Bw. (FH)	Bruno Franz,	Nürtingen
StB	Michael Freitag,	Stockach
StB Dr.	Jürgen Haun,	Stuttgart
StB / WP Dipl.-Vw. Dr.	Klaus Heilgeist,	Karlsruhe
StB	Werner H. Jakob,	Heidelberg
StB Dipl.-Kfm.	Markus Kamm,	Bietigheim-Bissingen
StB Dipl.-Fw. (FH)	Gerhard Kröller,	Kuchen
StB / WP Prof. Dr.	Karl Kurz,	Waiblingen
StB Dipl.-Bw. (BA)	Manuela Lander,	Karlsruhe
StB	Ursula Stolz,	Ettenheim
StB	Renate Wild,	Erbach

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.03.1999 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 und § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

StB Dieter Bohnert, Ebingen

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / RB Dipl.-Kfm. Peter von Au, Baiersbronn

drei weitere Mitglieder:

StB / RB / vBP Dipl.-Kffr. Elke Heeb, Böblingen

StB / Dipl.-Vw. Elke Wilhelm, Freiburg

StB / Dipl.-Fw.(FH) Wolfgang Schlenk, Ettenheim

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Der Vorstand hat Herrn **Hans-Jürgen Knecht**
Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf
Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV),
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

zum Versicherungsmathematiker bestellt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2002 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 09.07.2002 fand die neunte Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls vom 29.11.2001
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassungen
 - a) zum versicherungsmathematischen Gutachten 2001
 - b) zum Rentensteigerungsbetrag 2002
5. Jahresabschluss 2001
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses 2001, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2002
 - a. Beschlussfassung zur Haushaltsüberschreitung
8. Beschluss und Erlass der Wahlordnung
9. Wahl des Wahlausschusses entsprechend der Wahlordnung
10. Bericht und gegebenenfalls Beschlussfassung zu den Überleitungsabkommen
11. Bericht zur Vermögensanlage der Wertpapier-Spezialfonds
12. Verschiedenes.

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 26.11.2002 fand die zehnte Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 9. Vertreterversammlung vom 09.07.2002
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2003
5. Beschlussfassung über Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003
6. Beschlussfassung über die seit der 9. Vertreterversammlung geschlossenen Überleitungsabkommen
7. Bericht des Wahlleiters über den Stand des Wahlverfahrens zur Wahl der Vertreterversammlung im Februar 2003
8. Beschlussfassung über die Einführung einer Verlustrücklage
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
10. Terminfestlegung für die 11. Vertreterversammlung in 2003
11. Verschiedenes

Zu allen Punkten außer Punkt 8 erfolgte die entsprechende Beschlussfassung. Der Beschluss zu Punkt 8 wurde auf die nächste Vertreterversammlung am 27.01.2003 verschoben.

Da die Legislaturperiode der ersten Vertreterversammlung Anfang 2003 endet, wurde im Oktober 2002 die Wahl der nächsten Vertreterversammlung mit Wahltag am 28.02.2003 mit der Aussendung der Wahlausschreiben an die Mitglieder des Versorgungswerks begonnen.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2002 zu insgesamt neun Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen, Zwangsvollstreckungen, anstehenden Überleitungsabkommen, notwendigen Satzungsänderungen sowie zur Neubesetzung des Geschäftsführerpostens und Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung, u.a. zur Einführung einer Verlustrücklage.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Entscheidungen zur Anlagepolitik. Der Mittelzufluss zum Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH (BWK) wurde ab Januar 2002 vorläufig gestoppt. Mit den angesparten Mitteln wurde zum 08.07.2002 der zweite Wertpapierspezialfonds VSBW bei der dresdner bank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH (dbi) aufgelegt und der gesamte weitere Mittelzufluss wurde hier eingestellt.

Außerdem entschied der Vorstand aufgrund des Umzugs der Geschäftsstelle in neue Räumlichkeiten innerhalb der 4. Etage des Steuerberaterhauses über anstehende Neuanschaffungen von Netzwerktechnik sowie Büroeinrichtung.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag vom 01.03.1999 bis 31.07.2002 in der Hand von Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, der freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags für das Versorgungswerk tätig war. Seit dem 01.08.2002 ist er in gleicher Weise als Justitiar für das Versorgungswerk tätig. Mit der Geschäftsführung wurde deshalb ab 01.08.2002 Frau Bärbel Wermann, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH), betraut. Die Geschäftsstelle ist ganztags seit dem 01.04.1999 mit Frau Brigitte Neumann und seit 01.10.2000 mit Frau Helga Krauter sowie stundenweise mit Frau Helga Musiol besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CURA der Firma Thinking Networks in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CURA zugeführt.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht und das Vermögen des Versorgungswerks entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörden und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes verwaltet.

1.4. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Der Justitiar, Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, ist seit 1988 Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 24. Mitgliederversammlung der ABV fand am 16.11.2002 in Frankfurt/Main statt. Schwerpunkt dieser Mitgliederversammlung war wiederum die Aufnahme der Versorgungswerke in den Rechtskreis der Verordnung (VO) EG 1408/71 ab 01.01.2004 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Außerdem wurde über zahlreiche politische Aktivitäten im Rahmen der anstehenden Rentenreform und der ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung berichtet.

Zwischen den bisher bestehenden elf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (inkl. Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2002 fanden zwei Rundgespräche am 24.05.2002 und am 15.11.2002 statt. Ein wichtiges Thema war auch hier die Aufnahme der Versorgungswerke in den Rechtskreis der Verordnung (VO) EG 1408/71 ab 01.01.2004 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Außerdem wurde darüber informiert, dass sich in den Bundesländern Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Errichtung des jeweiligen Versorgungswerks in der Gesetzgebungsphase befindet.

Weiterhin wurden die Überleitungsabkommen zwischen den Steuerberaterversorgungswerken nochmals abgestimmt und deren Abschluss veranlasst. Bis zum Berichtszeitpunkt sind inzwischen acht Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterversorgungswerken in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein geschlossen worden.

Mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) war nach umfangreichen Verhandlungen wegen der Abschaffung der im Gesetz vorgesehenen Pflichtüberleitung in 2001 eine Einigung dahin zustande gekommen, ein Verfahren zur Änderung des Gesetzes selbst in die Wege zu leiten. Das entsprechende Änderungsgesetz zu §§ 5 und 7 StBVG wurde am 23.04.2002 veröffentlicht (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177) und trat zum 01.01.2002 in Kraft. Das Überleitungsabkommen mit dem WPV wurde daraufhin im Oktober 2002 geschlossen.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2002 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2001 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Hans-Jürgen Knecht erstellt.

Der Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2002 in Höhe von 70,00 € und ab 01.01.2003 in Höhe von 73,00 € wurde von der Vertreterversammlung am 10.07.2001 bzw. 09.07.2002 gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung festgesetzt und von der Versicherungsaufsichtsbehörde am 18.09.2001 bzw. 13.11.2002 genehmigt.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2001

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung aufgestellter Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2002 und 2003 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 29.11.2001 bzw. 26.11.2002 sowie der Nachtragshaushalt 2002 am 09.07.2002 beschlossen und von den Aufsichtsbehörden gem. § 42 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 12.08.2002 bzw. 27.01.2003 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss 2001 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2001 des Vorstandes wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2001 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Juni 2002 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztl und Partner GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerkes einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2002 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2001 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2001 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsichtsbehörde gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2002	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	2.627	2.428
Neuzugänge	607	
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte Mitgliedschaft	0	
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 46	
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 8	
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	- 4	
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 100	
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 1	
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 12	
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 5	
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>3.058</u>	<u>2.627</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag fortgesetzte Mitglieder	253 62	
Angestellte	2.066	
Selbstständige	992	
weiblich	1.293	1.105
männlich	1.765	1.564
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	46	37
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	8	4
Leistungsempfänger	6	1
davon Witwen	2	1
Witwer	1	0
Halbwaisen	3	0
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>3.118</u>	<u>2.669</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2002	2001	2000	1999
Durch Bescheid veranlagt	3.056	2.627	2.428	2.160
Davon:				
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	1.187	1.003	868	771
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	1.134	927	913	804
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	102	80	65	62
05/10 Beitrag § 11 V 2 Ehegatten im VW	3	3	5	-
5– 9/10 Beitrag §§ 11, 12 I Übergangsbestand	191	198	209	201
4/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	1	1	1	-
3/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	27	27	27	24
2/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	28	28	28	26
1/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	63	64	75	61
5-9/10 Beitrag § 12 II Übergangsbestand auf Antrag	47	48	48	94
5/10 Beitrag § 12 III Anfängerbonus	170	156	114	43
1/10 Beitrag § 13 I BfA-Mitglieder	65	61	54	53
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose	12	0	1	-
11–15/10 Beitrag § 14 mit zusätzlichem Beitrag	26	27	19	21
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	2			
Gesamt:	<u>3.058</u>			

Beitragsvolumen zum 31.12.2002:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2002 beträgt	22.098.145,10 €
Davon wurden für das Vorjahr noch festgesetzt	<u>- 36.994,12 €</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2002 beträgt damit	<u>22.135.139,22 €</u>

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2002 wurden die Widerspruchsverfahren ab 01.08.2002 statistisch erfasst. Ab diesem Zeitpunkt waren 35 Widerspruchsverfahren in 2002 anhängig, davon wurden 25 durch Abhilfe, eines durch Widerspruchsbescheid und acht durch Rücknahmen erledigt. Zum 31.12.2002 waren noch acht Widerspruchsverfahren in Bearbeitung, zum Berichtszeitpunkt davon noch eines.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2002 vier Klagen anhängig. Davon wurden zwei Klageverfahren abgeschlossen. Zwei Klageverfahren waren zum 31.12.2002 weiterhin anhängig. Zum Berichtszeitpunkt war davon ein weiteres Klageverfahren abgeschlossen, so dass nunmehr nur noch eine Klage bezüglich der Festsetzung von Säumniszuschlägen anhängig ist.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2002 wurden die Billigkeitsmaßnahmen ab 01.08.2002 statistisch erfasst. Ab diesem Zeitpunkt wurde in 2002 über sechs Härtefallanträge entschieden. Dabei wurden in fünf Fällen die Anträge abgelehnt und in einem Fall wurde der Beitrag ermäßigt. Zwei Härtefallanträge wurden zurückgezogen. Es wurden 15 Stundungen gewährt. Sechs Stundungen wurden wieder aufgehoben, drei wurden in 2002 abgezahlt und sechs befanden sich zum 31.12.2002 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 46,01 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 18.906,87 € Säumniszuschläge festgesetzt und Vollstreckungskosten i.H.v. 972,32 € nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für drei Mitglieder wurden in 2002 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 40.306,76 € übergeleitet, davon war bei zwei Mitgliedern die Mitgliedschaft bereits in 1999 bzw. 2001 beendet worden. Fünf in 2002 ausgeschiedene Mitglieder beantragten die Beitragsüberleitung fristgerecht erst in 2003. Für 94 Mitglieder endete in 2002 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Widerspruch gegen die Beitragsüberleitung wurde nicht eingelegt. Da die Überleitung aus edv-technischen Gründen noch nicht in 2002 erfolgen konnte, wurden hierfür 2.136.975,51 € zurückgestellt.

Für fünf ausgeschiedene Mitglieder erfolgte in 2002 die Beitragserstattung i.H.v. 54.570,79 €, davon war bei einem Mitglied die Mitgliedschaft bereits in 2001 beendet worden.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden für vier Mitglieder Beiträge i.H.v. 52.109,41 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

An Nachversicherungen wurden für 23 Mitglieder insgesamt 1.140.626,54 € in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Für zwei Witwen, einen Witwer und drei Halbwaisen wurden Hinterbliebenenrenten und Sterbegeld i.H.v. insgesamt 21.612,14 € gezahlt.

Fünf Anträge auf Kostenübernahme bei Rehabilitationsmaßnahmen wurden gestellt. Zwei Anträge wurden zurückgezogen und drei abgelehnt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2002 wurden Kapitalanlagen in Festgelder sowie Wertpapierspezialfonds und ab 08.07.2002 ausschließlich in Wertpapierspezialfonds getätigt. Das Anlagevermögen betrug zum 31.12.2002 insgesamt 69.679.530,09 €.

Am 08.07.2002 wurden auf Beschluss des Vorstands die seit Januar 2002 in Festgeldern angesammelten Mittelzuflüsse i.H.v. 10.000.000,00 € als zweiter gemischter Wertpapierspezialfonds VSBW bei der dresdner bank investment management Kapitalanlage-gesellschaft mbH (dbi) unter Beteiligung der Dresdner Bank als Depotbank aufgelegt. Die zu Grunde liegenden Verträge sind der Versicherungsaufsicht vorgelegt worden. Die Kapitalanlage wurde ab diesem Zeitpunkt ausschließlich in diesen Spezialfonds getätigt. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2002 auf 22.205.932,01 € mit einem durchschnittliche Wertzuwachs p.a. von 2,21 % (Rendite nach BVI-Methode).

Der schon bestehende gemischte Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH (BWK) erhielt in 2002 außer im Januar keine Mittelzuflüsse mehr, um den zweiten Spezialfonds bis zum gleichen Volumen zu befüllen. Das Fondsvermögen des BWK 65 belief sich zum 31.12.2002 auf 47.473.598,08 € mit einem durchschnittliche Wertzuwachs p.a. von 1,83 % (Rendite nach BVI-Methode).

Die Kapitalerträge aus den Festgeldern und dem Wertpapierspezialfonds BWK 65 betrugen zum 31.12.2002 insgesamt 1.365.130,23 €.

Mit dem Wertpapierspezialfonds VSBW wurden in 2002 keine Kapitalerträge erzielt, da die Ausschüttung zum Ende dessen Geschäftsjahres am 28.02.2003 erfolgt, somit erstmalig in 2003.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aufgehoben und § 54 VAG geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es bleibt deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG alte Fassung.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim BWK 65 gehören dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Alban Stockinger**, Direktor und Herr **Uwe Deberling**, Abteilungsleiter der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands und Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % RexP festgelegt worden. Im Berichtsjahr sind hierzu keine Änderungen erfolgt und es blieb weiterhin vereinbart, den Aktienanteil nicht über den Benchmarkanteil von 15 % zu erhöhen. Beim Spezialfonds VSBW gehören dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Michael Lohmüller**, Betreuung Wertpapiergeschäft der Filiale Stuttgart der Dresdner Bank und vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands und Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds BWK 65.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2002 insgesamt 426.296,21 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2002 mit 13.986,63 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Gesamterträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz mit 1,79 % weit unter dem im versicherungsmathematischen Gutachten einkalkulierten Verwaltungskostensatz von 5 % der Einnahmen.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2003

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2003 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	61.200,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	5.100,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	19,50 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	994,50 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2003 beträgt damit 135,00 € mehr als im Geschäftsjahr 2002.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2003 wird ein fast so hoher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2002.

Bei den Beiträgen wird aufgrund der starken Erhöhung des Regelpflichtbeitrags mit höheren Beitragseinnahmen gerechnet, da mehr als die Hälfte der Mitglieder den Regelpflichtbeitrag oder Zehntel des Regelpflichtbeitrags zahlen und ein Teil der Mitglieder mit einkommensabhängigen Pflichtbeiträgen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezieht. Außerdem hat sich durch die Anhebung des Beitragssatzes auch eine Erhöhung der einkommensabhängigen Pflichtbeiträge unter der Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

Bis zum Berichtszeitpunkt entfiel eine der Halbwaisenrenten, zwei weitere Hinterbliebenenrenten und eine Berufsunfähigkeitsrente wurden bewilligt, wobei statt dieser inzwischen eine weitere Hinterbliebenenrente beantragt worden ist. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung wurden durch die Änderung der Satzung vom 26.11.2002, in Kraft getreten am 27.03.2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2003, Seite 184) auf geringfügige Beträge eingeschränkt. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, bisherigen Hinterbliebenenrenten, Überleitungen und geringfügigen Beitragserstattungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Rückstellung für die Leistungsverbesserung und der Verlustrücklage zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds. Durch das kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Verbesserung des Ergebnisses bei den Kapitalerträgen zu rechnen. Jedoch wird das Wachstum der Kapitalerträge von der Kursentwicklung an den aktuell sehr volatilen Kapitalmärkten beeinflusst.

In der Geschäftsstelle soll ab 01.01.2004 die Anzahl der Mitarbeiter um 0,5 Stellen erhöht werden, da die Mehrarbeit durch die steigende Anzahl neuer Mitglieder (Anstieg der Mitgliederzahl von 1999 bis zum Berichtszeitpunkt um mehr als das 1 ½ fache) und die tägliche mündliche und schriftliche Beratung weiter zugenommen haben.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Im Geschäftsjahr 2002 wurde durch die Mitglieder keine Satzungskritik geübt.

Die berufsständischen Versorgungswerke werden voraussichtlich ab 01.01.2004 als Bestandteil der Systeme der Sozialen Sicherheit in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (VO) EG 1408/71 (VO 1408/71) einbezogen. Diese regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern. Da die Versorgungswerke diesem Geltungsbereich bisher nicht zugeordnet sind, besteht für deren Mitglieder eine Beschränkung des Freizügigkeitsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Durch die Umsetzung der VO 1408/71 werden Änderungen bisher bestehender Gesetzes- und Satzungsregelungen notwendig, um hierin liegenden Leistungsrisiken zu begegnen. Ein erster Schritt war hierbei die Beschränkung der Beitragserstattung. Der Vorstand wird sich im September 2003 mit dieser Thematik eingehend befassen, insbesondere im Bezug auf die bestehende Zugangsbegrenzung auf das 45. Lebensjahr, und der Vertreterversammlung im November 2003 entsprechende Empfehlungen vorlegen. Auf dem Rundgespräch der Steuerberaterversorgungswerke und des WPV im Frühjahr 2004 wird dann die weitere gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt.

Stuttgart, den 12.06.2003

Dieter Bohnert, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2002

Seite 18 –19

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2002

Seite 20

Bilanz zum 31. Dezember 2002

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		4.159,00	9
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		69.679.530,09	45.590
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		2.490.496,60	2.068
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.827,00		40
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	204.396,65		584
2. Kassenbestand	1.208,59		5
III. Sonstige Vermögensgegenstände	1.718,44	281.150,68	1
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		1.621,41	2
		<hr/>	
		72.456.957,78	48.299
		<hr/> <hr/>	

Bilanz zum 31. Dezember 2002

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage		683.131,00	0
B. VERSICHERUNGSTECHN. RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	13.662.616,00		27.202
II. Rückstellung für satzungsgem. Leistungsverbesserung	54.086.054,49		19.219
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	3.894.003,08	71.642.703,57	1.757
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Sonstige Rückstellungen		29.548,00	56
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	76.039,90		17
II. Sonstige Verbindlichkeiten	25.535,31	101.575,21	48
		<hr/>	
		72.456.957,78	48.299
		<hr/>	

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2002

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge	23.290.881,05	20.056.752,27
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung	13.662.456,00	4.013.361,59
3. Erträge aus Kapitalanlagen Zinsen und ähnliche Erträge	1.365.130,23	1.306.959,35
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	19.925,20	44.196,30
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	-2.231.853,06	-1.143.278,11
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-21.612,14	-9.716,30
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)	13.539.143,00	-11.342.773,30
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung	-48.529.433,90	-12.516.691,75
9. Aufwendungen für die Verlustrücklage	-683.131,00	0,00
10. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	-214.699,16	-179.265,22
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-211.597,05</u>	-223.960,41
11. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-14.569,92	-14.037,81
12. Versicherungstechnisches Ergebnis	-29.360,75	-8.453,39
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	37.025,30	8.453,39
2. Sonstige Aufwendungen	-4.314,73	0,00
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	3.349,82	0,00
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.349,82	0,00
5. Jahresüberschuss/Bilanzgewinn	<u>-0,00</u>	<u>0,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB, § 57 RechVersV und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335 HGB) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 13. Juni 2003



BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


 (Frank)
 Wirtschaftsprüfer


 (Sagert)
 Wirtschaftsprüfer

Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstands der zweiten Amtszeit von 2003 bis 2007

Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung, welche gemäß Steuerberaterversorgungsgesetz und Satzung durch das Finanzministerium Baden-Württembergs bestellt wurde, endete im Januar 2003. Die Vertreterversammlung der zweiten Amtszeit von 2003 bis 2007 war erstmals durch Briefwahl der Mitglieder des Versorgungswerks zu wählen. Aus diesem Grund musste mit der Wahlvorbereitung bereits in 2002 begonnen werden.

So beschloss die erste Vertreterversammlung auf ihrer 9. Sitzung am 09.07.2002 eine Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung und wählte den Wahlausschuss. Anschließend bestimmte das Finanzministerium anhand des Mitgliederbestands zum 30.06.2002 die Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter pro Wahlbezirk. Diese entsprechen den Bezirken der Steuerberaterkammern Stuttgart, Nordbaden und Südbaden. Aufgrund der vorliegenden Zahlen waren für den Wahlbezirk Stuttgart neun Vertreter und vier Ersatzvertreter, für Nordbaden drei Vertreter und zwei Ersatzvertreter sowie für Südbaden drei Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen.

Im Oktober 2002 wurden dann die Wahlausschreiben und im Januar 2003 die Briefwahlunterlagen an die Mitglieder versendet.

Mit Wahltag am 28.02.2003 wurde per Briefwahl die Vertreterversammlung für die zweite Amtszeit gewählt. Das ausführliche Wahlergebnis wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Ausgabe 6 vom 30.04.2003 veröffentlicht.

Mit dem ersten Zusammentreten in der 12. Vertreterversammlung am 08.07.2003 erfolgte die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihres Stellvertreters. Damit ist folgende Zusammensetzung gegeben:

Wahlbezirk Stuttgart:

Vorsitzende:	Renate Wild,	StB,	Erbach
	Angelika Dieterle,	StB, Dipl.-Vw.,	Tübingen
	Michael Erhardt,	StB, Dipl.-Kfm.,	Geislingen
	Matthias Franz,	StB, Dipl.-Bw.(BA),	Stuttgart
	Eva Härle-Mantel,	StB, Dipl.-Kfm.,	Ulm
	Markus Kamm,	StB, Dipl.-Kfm.,	Bietigheim-Bissingen
	Anita Lehner,	StB,	Ulm
	Dr. Susanne Mack,	StB, Dipl.-Kfm.,	Ulm
	Bernd Mattern,	StB, Dipl.-Fw.(FH)	Stuttgart

Wahlbezirk Nordbaden:

Stellvertreter:	Werner H. Jakob,	StB, RB,	Heidelberg
	Petra Bittrolff,	StB, Dipl.-Kffr.	Bruchsal
	Manuela Lander,	StB, Dipl.-Bw.(BA),	Karlsruhe

Wahlbezirk Südbaden:

Jürgen Braun,	StB,	Titisee-Neustadt
Ursula Bühler,	StB,	Konstanz
Ursula Stolz,	StB,	Ettenheim

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge des möglichen Aufrückens):Wahlbezirk Stuttgart:

Frank-Karsten Willer,	StB, Dipl.-Bw.(BA),	Tuttlingen
Bruno Franz,	StB, Dipl.-Bw.(FH),	Nürtingen
Gerhard Kröller,	StB, Dipl.-Fw.(FH),	Kuchen
Walter Schiele,	StB,	Ochsenhausen

Wahlbezirk Nordbaden:

Iris Stoll,	StB, Dipl.-Bw.(FH)	Karlsruhe
Achim Hammann,	StB,	Obereichenbach

Wahlbezirk Südbaden:

Gernot Limberger,	StB, Dipl.-Fw.(FH),	Biederbach
-------------------	---------------------	------------

Mit dem Ende der Amtszeit der Vertreterversammlung endet auch die Amtszeit des Vorstands. Auf der 12. Vertreterversammlung am 08.07.2003 war somit von der Vertreterversammlung für die Dauer der zweiten Amtszeit der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands zu wählen.

Hier erfolgte eine Wiederwahl des bisherigen Vorstands. Damit bleibt es bei folgender Zusammensetzung:

Vorsitzender des Vorstands:	Dieter Bohnert,	StB,	Ehingen
Stellvertreter:	Peter von Au,	StB, RB,	Baiersbronn
Übrige Vorstandsmitglieder:	Elke Heeb,	StB, vBP, RB,	Böblingen
	Wolfgang Schlenk,	StB,	Ettenheim
	Elke Wilhelm,	StB,	Freiburg

Die Vertreterversammlung und der Vorstand werden in der zweiten Amtszeit weiterhin zum bestmöglichen Wohl und im Sinn der Mitglieder und Leistungsempfänger des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg tätig werden.

Renate Wild, StB
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dieter Bohnert, StB
Vorsitzender des Vorstands

September 2003

Informationen für unsere Mitglieder

Zur laufenden Geschäftstätigkeit möchten wir Sie über folgende Änderungen und Neuigkeiten informieren:

Bankverbindung

Beachten Sie bitte, **dass die Bankverbindung bei der Stuttgarter Volksbank**, ehemals Volksbank in Stuttgart bzw. Stuttgarter Bank, **zum Jahresende aufgelöst wird.**

Wir möchten Sie an dieser Stelle deshalb nochmals für die Beitragszahlungen auf die **seit August 2002** bestehende Bankverbindung bei der

Baden-Württembergischen Bank
BLZ 600 200 30
unter der Konto-Nr. 100 20709 00.

hinweisen.

Wir bitten Sie, diese Kontonummer bei Überweisungen zu verwenden und sie bei Daueraufträgen etc. sowie in Ihren Stammdaten zu hinterlegen.

Gesetz und Satzung

Im Jahr 2002 bzw. 2003 wurden Änderungen des Steuerberaterversorgungsgesetzes und der Satzung beschlossen und veröffentlicht. Aus diesem Grund ist als Anlage der aktuelle Druck von Gesetz und Satzung beigelegt.

Insbesondere möchten wir Sie auf eine Änderung im § 11 der Satzung hinweisen. Nach § 11 Abs. 2a Nr. 1 wird bei **selbstständigen Steuerberatern** die Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrags (einkommensbezogener Beitrag) nunmehr anhand des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres vorgenommen. Bei Existenzgründern wird dieses Verfahren ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr der Selbstständigkeit angewandt.

Bei **angestellten Steuerberatern** erfolgt die Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrags (einkommensbezogener Beitrag) nach § 11 Abs. 2a Nr. 2 weiterhin anhand einer aktuellen Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Beschluss der Vertreterversammlung im Januar 2003 kommt allerdings ein vereinfachtes Festsetzungsverfahren für die laufende Beitragsfestsetzung zur Anwendung. Hier erhalten unsere angestellten Mitglieder am Jahresanfang bzw. bei Änderung den aktuellen Beitragssatz und die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze mitgeteilt. Damit können sie die Berechnung des monatlichen Beitrags auf der Grundlage des eigenen Arbeitsentgelts, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze außer bei Sonderzahlungen, vornehmen oder durch den Arbeitgeber vornehmen lassen und zur Fälligkeit entrichten. Nach Ablauf des Kalenderjahres erteilt das Versorgungswerk den Beitragsbescheid anhand der Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers, im allgemeinen der Dezember-Gehaltsschein mit den aufgelaufenen Jahreswerten. **Wir bitten Sie deshalb, diesen unaufgefordert einzusenden und uns ggf. spätere Änderungen, die das dann abgelaufenen Kalenderjahr betreffen, nachzureichen.**

Zu Beginn der Mitgliedschaft und in Sonderfällen, z.B. bei Gehaltserhöhungen, Wechsel des Arbeitgebers, Beginn eines Sozialleistungsbezugs oder Beginn des Mutterschaftsurlaubs bzw. der Elternzeit, erfolgt die entsprechende Beitragsfestsetzung, wie bisher, sofort im laufenden Kalenderjahr.

Überleitungsabkommen

In diesem Jahr konnten weitere Überleitungsabkommen mit Steuerberaterversorgungswerken geschlossen werden. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die bestehenden Überleitungsabkommen:

Tag des Abschlusses	Versorgungswerk
13.03./17.03.2003	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
16.01./27.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen
25.01./08.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern
18.01./21.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen (angeschlossen Bremen und Hamburg)
18.01.2002	Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen
16.01./23.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz
14.12./21.12.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen
19.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein
25.09./10.10.2002	Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Dem Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland wurde unsererseits der Abschluss angeboten. Dieser konnte aber aufgrund des dortigen Übergangs von einer Ergänzungsversorgung in eine Vollversorgung noch nicht ausgeführt werden.

Mit den neugegründeten bzw. in Gründung befindlichen Steuerberaterversorgungswerken in Brandenburg und Thüringen steht der Abschluss ebenfalls noch aus. In den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks noch nicht erfolgt.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle gern telefonisch zur Verfügung oder geben Ihnen auf Wunsch schriftlich Auskunft.

Bärbel Wermann

Geschäftsführerin des Versorgungswerks

Das aktuelle Thema:

Berührt uns die – immer neue – Debatte zur Rentenreform ?

1. In diesem Herbst 2003 soll – wieder einmal – über die Zukunft der Sozialversicherungssysteme entschieden werden. Stand erst die Debatte zur Gesundheitsreform – die das Schlagwort der „Bürgerversicherung“ an den Tag brachte - auf der Tagesordnung, so geht es nun um die Sicherung der Altersversorgung. Der mit der letzten Reform, der „Riesterrente“, verbundene Optimismus ist verflogen. Die Vorschläge von Rürup und Herzog liegen auf dem Tisch. Die Menetekel stehen an der Wand: Ansteigen des Beitragssatzes der Rentenversicherung auf über 20 % - trotz aller Stützungsmaßnahmen, Verschiebung der Rentenanpassung, ansteigende Überalterung, dazu keine Aussichten auf dem Arbeitsmarkt. Streit quer durch die Parteilager; Blüm gegen Merkel, Schreiner gegen Schröder. Es wird über den Riß zwischen den Generationen gesprochen, alt gegen jung, kinderreich gegen kinderlos – von allen Seiten werden Gesetzgebung und Rechtsprechung ständig bestürmt.
2. Geht uns das alles auch im Versorgungswerk etwas an? Gehören die berufsständischen Versorgungswerke doch nicht der Sozialversicherung an! Ihre Grundlage sind Landesgesetze, über die in Berlin nicht verhandelt werden kann. Schützt uns also nicht der Föderalismus? Lesen wir doch über das berufsständische Versorgungswesen kaum etwas in der Zeitung. Sind die Versorgungswerke nicht kapitalgedeckt und damit gegen die Fährnisse der Alterspyramide gefeit? Können wir uns also zurücklehnen und aus der Zuschauerperspektive beobachten, was das Reformschauspiel uns bietet? Eine solche Haltung wäre ganz falsch. Die Versorgungswerke sind nicht auf einer Insel der Glückseligen errichtet. Die gegenwärtige Entwicklung trifft uns ganz konkret – wenn auch in manchen Punkten erst mittelbar.
3. Zunächst haben uns die letzten Jahre die Augen dafür geöffnet, dass die heutige Welt nichts bereitstellt, was wirklich festen Grund hätte: auch Kapital kann flüchtig sein. Herrschte noch davor die Überzeugung, durch Kapital gedeckte Systeme seien unfehlbar, der aus ihm fließende Ertrag werde immer weiter wachsen, so hat die Entwicklung nicht nur an den

Börsen zu einer nüchternen Betrachtung geführt. Die gegenwärtige Entwicklung ist nicht geeignet, eine Rückkehr zu übersteigerten Optimismus des letzten Jahrzehnts zu begründen. Im Übrigen betrifft die Alterspyramide auch die Kapitalseite: wer soll z.B. Immobilien kaufen oder nutzen, wenn die Bevölkerung ständig abnimmt? Das heißt: schon die Finanzierungsseite sieht sich einer – hier unmittelbaren - Relativierung ausgesetzt.

4. Es kann weiter die Versorgungswerke nicht unberührt lassen, wenn ihre „Schwester“ in der ersten Säule der Vorsorgesysteme, nämlich die gesetzliche Rentenversicherung, in Schwierigkeiten gerät. Denn es ist klar, dass sie – soll sie gesichert werden – auch nach einer „Verbreiterung der Beitragsbasis“ sucht. Dies meint nichts anderes, als dass mehr Personen als bisher in die Aufbringung der Mittel einbezogen werden. „Bürgerversicherung“ oder „Kopfpauschale“ vermitteln dies. Dann sind auch Beamte und Selbständige betroffen – und damit auch die Mitglieder der Versorgungswerke. Zwar ist ihr Rechtsverhältnis zum Versorgungswerk damit nicht unmittelbar tangiert; aber es ist eben die Frage, inwieweit der Beitrag zum Versorgungswerk von Personen verlangt werden kann, die zu anderen Altersversicherungssystemen beizutragen verpflichtet sind. Solche „Lösungen“ würden zwar den Umstand übersehen, dass Freiberufler schon heute dadurch zum Bestand der gesetzlichen Systeme beitragen, als aus ihren Steuermitteln erhebliche Zuschüsse zu diesen Systemen (von dem sie nichts haben) finanziert werden – aber es ist eben die Frage, ob Adam Riese und der gesunde Menschenverstand die Oberhand behalten. Berücksichtigt man sie nicht, würde das zwar mittelbare, aber erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungswerke haben können.
5. Weiter steht immer und immer wieder Frage nach dem Bestand der „magna charta“ der Versorgungswerke an, nämlich nach dem Befreiungsrecht der angestellten Freiberufler von der BfA (§ 6 SGB VI). Diese beruht nun unzweifelhaft auf bundesrechtlicher Bestimmung und kann deswegen immer neu Gegenstand der Diskussion werden. Zwar geht es der Zahl nach um eine – gemessen am Gesamtsystem – kleine Personengruppe mit marginalem Beitragsaufkommen; zu ideologischen Parolen taugt das Thema allemal. Weitere, außerhalb der gegenwärtigen Rentenreformdebatte liegende Gesichtspunkte kommen hinzu: es ist ja noch der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts auszuführen, die Rentenbesteuerung neu zu ordnen. Auch hier stehen neue Regelungen vor der Tür – mit der offenen Frage, inwieweit Personen, die ihre Beiträge bisher aus versteuertem Einkommen bezahlt haben, im Leistungsfall erneut bei den Renten „nachgelagert“ besteuert werden können. Und schließlich: weniger bei den Steuerberatern, mehr bei Anwälten und Heilberufen wird erneut die europäische Frage der grenzüberschreitenden Probleme aufgeworfen – mit möglichen Konsequenzen auf alle Versorgungswerke. Auch hier muss

konstatiert werden, dass die berufsständische Versorgung in Deutschland mit ihrer Kapitaldeckung eine Solitärstellung einnimmt. Mit anderen Worten: in einer ganzen Reihe von Gesichtspunkten stehen Probleme an, deren „Lösung“ für die Versorgungswerke unmittelbare Folgen haben kann.

6. Aber gemach: Alarmismus und Pessimismus sind kein guter Ratgeber. Denn wir sind nicht zur Untätigkeit verdammt. Zunächst ist es ein beachtlicher Umstand, wenn sich die öffentliche Diskussion zu den Versorgungswerken in einem sehr kleinen Rahmen hält. Dabei sollte es bleiben. Zwar haben die Versorgungswerke nichts zu verstecken; eine breitere Diskussion in der Öffentlichkeit kann – nur ideologisch begründbare – Begehrlichkeiten wecken. Weiter kann niemand daran vorbeigehen, dass die Versorgungswerke über das modernste Finanzierungssystem verfügen, das es gibt: sie funktionieren in der überwiegenden Zahl durch das „Offene Deckungsplanverfahren“. Dies ist eben nicht reine Kapitaldeckung, sondern eine Mischung zwischen ihm und dem Umlageverfahren. Das ist genau das, was überall angestrebt wird: die Vorteile von Umlage und Kapital dauerhaft zu verbinden. Ein zukunftssicheres System gibt es nicht. Der Solidaranteil ist auch ein Schutz gegen übersteigerte europäische Wettbewerbsvorstellungen. Ohnehin bemüht sich der Verband der Versorgungswerke derzeit mit positiver Aussicht auf eine Einbeziehung in das europäische Gesetz der VO EWG 1408/71, womit die grenzüberschreitenden Probleme durch Koordinierung (und nicht durch eine für die Kapitaldeckung schädliche Harmonisierung) gelöst wären. Und schließlich: ein gesundes Vertrauen auf das Grundgesetz sollte uns nicht verlassen. Der Verband der Versorgungswerke, die ABV, hat die anstehenden Rechtsprobleme durch drei angesehene Rechtswissenschaftler, die Professoren Schneider, Mertens und Scholz klären lassen und ihre Ergebnisse öffentlich vorgestellt – es empfiehlt sich, sie von ihrer Homepage www.abv.de herunter zu laden und einmal näher anzusehen. Für den Fall der Fälle sind die Versorgungswerke damit auf alle möglichen Verfahren vorbereitet.
7. Im Ergebnis: natürlich berührt alle Mitglieder des Versorgungswerks die täglich in den Medien erörterte Debatte zur Reform der Rentenversicherung. Aber es besteht deswegen kein Grund, die Flinte ins Korn zu werfen. Wir sind wachsam und gut gerüstet.

09.10.2003

Hartmut Kilger,
Fachanwalt für Sozialrecht
Justitiar des Versorgungswerks



Rententabelle für das Jahr 2003 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht

Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: * **994,50 €** = (19,5 % x 5.100,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **73,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	3.504,00	3.139,00	2.102,40	1.883,40	350,40	313,90
26	8	3.431,00	3.066,00	2.058,60	1.839,60	343,10	306,60
27	8	3.358,00	2.993,00	2.014,80	1.795,80	335,80	299,30
28	8	3.285,00	2.920,00	1.971,00	1.752,00	328,50	292,00
29	8	3.212,00	2.847,00	1.927,20	1.708,20	321,20	284,70
30	8	3.139,00	2.774,00	1.883,40	1.664,40	313,90	277,40
31	8	3.066,00	2.701,00	1.839,60	1.620,60	306,60	270,10
32	8	2.993,00	2.628,00	1.795,80	1.576,80	299,30	262,80
33	8	2.920,00	2.555,00	1.752,00	1.533,00	292,00	255,50
34	8	2.847,00	2.482,00	1.708,20	1.489,20	284,70	248,20
35	8	2.774,00	2.409,00	1.664,40	1.445,40	277,40	240,90
36	8	2.701,00	2.336,00	1.620,60	1.401,60	270,10	233,60
37	8	2.628,00	2.263,00	1.576,80	1.357,80	262,80	226,30
38	8	2.555,00	2.190,00	1.533,00	1.314,00	255,50	219,00
39	8	2.482,00	2.117,00	1.489,20	1.270,20	248,20	211,70
40	7	2.336,00	1.971,00	1.401,60	1.182,60	233,60	197,10
41	6	2.190,00	1.825,00	1.314,00	1.095,00	219,00	182,50
42	5	2.044,00	1.679,00	1.226,40	1.007,40	204,40	167,90
43	4	1.898,00	1.533,00	1.138,80	919,80	189,80	153,30
44	3	1.752,00	1.387,00	1.051,20	832,20	175,20	138,70
45	2	1.606,00	1.241,00	963,60	744,60	160,60	124,10
46	1	1.460,00	1.095,00	876,00	657,00	146,00	109,50
47	0	1.314,00	949,00	788,40	569,40	131,40	94,90
48	0	1.241,00	876,00	744,60	525,60	124,10	87,60
49	0	1.168,00	803,00	700,80	481,80	116,80	80,30
50	0	1.095,00	730,00	657,00	438,00	109,50	73,00
51	0	1.022,00	657,00	613,20	394,20	102,20	65,70
52	0	949,00	584,00	569,40	350,40	94,90	58,40
53	0	876,00	511,00	525,60	306,60	87,60	51,10
54	0	803,00	438,00	481,80	262,80	80,30	43,80
55	0	730,00	365,00	438,00	219,00	73,00	36,50
56	0	657,00	292,00	394,20	175,20	65,70	29,20
57	0	584,00	219,00	350,40	131,40	58,40	21,90
58	0	511,00	146,00	306,60	87,60	51,10	14,60
59	0	438,00	73,00	262,80	43,80	43,80	7,30



Rententabelle für das Jahr 2004 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: * **994,50 €** = (19,5 % x 5.100,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **80,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	3.840,00	3.440,00	2.304,00	2.064,00	384,00	344,00
26	8	3.760,00	3.360,00	2.256,00	2.016,00	376,00	336,00
27	8	3.680,00	3.280,00	2.208,00	1.968,00	368,00	328,00
28	8	3.600,00	3.200,00	2.160,00	1.920,00	360,00	320,00
29	8	3.520,00	3.120,00	2.112,00	1.872,00	352,00	312,00
30	8	3.440,00	3.040,00	2.064,00	1.824,00	344,00	304,00
31	8	3.360,00	2.960,00	2.016,00	1.776,00	336,00	296,00
32	8	3.280,00	2.880,00	1.968,00	1.728,00	328,00	288,00
33	8	3.200,00	2.800,00	1.920,00	1.680,00	320,00	280,00
34	8	3.120,00	2.720,00	1.872,00	1.632,00	312,00	272,00
35	8	3.040,00	2.640,00	1.824,00	1.584,00	304,00	264,00
36	8	2.960,00	2.560,00	1.776,00	1.536,00	296,00	256,00
37	8	2.880,00	2.480,00	1.728,00	1.488,00	288,00	248,00
38	8	2.800,00	2.400,00	1.680,00	1.440,00	280,00	240,00
39	8	2.720,00	2.320,00	1.632,00	1.392,00	272,00	232,00
40	7	2.560,00	2.160,00	1.536,00	1.296,00	256,00	216,00
41	6	2.400,00	2.000,00	1.440,00	1.200,00	240,00	200,00
42	5	2.240,00	1.840,00	1.344,00	1.104,00	224,00	184,00
43	4	2.080,00	1.680,00	1.248,00	1.008,00	208,00	168,00
44	3	1.920,00	1.520,00	1.152,00	912,00	192,00	152,00
45	2	1.760,00	1.360,00	1.056,00	816,00	176,00	136,00
46	1	1.600,00	1.200,00	960,00	720,00	160,00	120,00
47	0	1.440,00	1.040,00	864,00	624,00	144,00	104,00
48	0	1.360,00	960,00	816,00	576,00	136,00	96,00
49	0	1.280,00	880,00	768,00	528,00	128,00	88,00
50	0	1.200,00	800,00	720,00	480,00	120,00	80,00
51	0	1.120,00	720,00	672,00	432,00	112,00	72,00
52	0	1.040,00	640,00	624,00	384,00	104,00	64,00
53	0	960,00	560,00	576,00	336,00	96,00	56,00
54	0	880,00	480,00	528,00	288,00	88,00	48,00
55	0	800,00	400,00	480,00	240,00	80,00	40,00
56	0	720,00	320,00	432,00	192,00	72,00	32,00
57	0	640,00	240,00	384,00	144,00	64,00	24,00
58	0	560,00	160,00	336,00	96,00	56,00	16,00
59	0	480,00	80,00	288,00	48,00	48,00	8,00

* Die Zahlen sind vorläufig. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze vorerst wie in 2003 angenommen. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 25.11.2003 andere Beschlüsse fassen sollte.